

Dringliche Interpellation Fraktion SVP (Alexander Feuz, SVP): Wie wird die Aufsicht über die Quartierorganisationen in der Stadt Bern geregelt?

Im Zusammenhang mit einer als äusserst einseitig empfundenen Berichterstattung betr. Tram Region Bern in einer Quartierzeitschrift, dem offiziellen Publikationsorgan eines betroffenen Stadtteils, reichten diverse Privatpersonen, darunter auch der Interpellant, eine Aufsichtsanzeige beim zuständigen Regierungsstatthalteramt ein. Dieser wurde von den Anzeigern als zuständig erachtet, handelte es sich doch beim den entsprechenden Organen um anerkannte Quartierorganisationen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und mit massgebenden städtischen Mitteln unterstützt werden.

Gemäss der Rechtsprechung der Gerichte können privaten Vereinen öffentliche Aufgaben übertragen werden. Als Musterfall der Betrauung einer ausserhalb der Bundesverwaltung stehenden Organisation mit öffentlichen Aufgaben des Bundes hat das Bundesgericht zum Beispiel die Übertragung der Kontrolle über die Starkstromanlagen an das Starkstrominspektorat des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins bezeichnet (BGR 107 Ib 5 mit Hinweis auf BGE 94 I 638). Dabei ist in jedem Einzelfall zu prüfen, wie die Aufsicht, die Verantwortlichkeit und die Haftung geregelt werden.

Die blossе Subventionierung reicht für die Auslösung einer öffentlichen Haftung nicht aus. Gemäss Art. 91 Abs.1 Bst d des Reglements der politischen Rechte der Stadt Bern gehört es zu den Pflichten einer anerkannten Quartierorganisation die „Weitergabe der Mehrheits- und Minderheitsmeinung in den Quartierorganisationen sowie des Abstimmungsverhaltens ihrer Mitglieder zu Händen des Gemeinderats sowie der Öffentlichkeit“. Insbesondere können die Quartierorganisationen Einfluss auf Mitwirkungen und Planungen ausüben.

Überraschenderweise erachtete der Regierungsstatthalter am 15.12.2015 die Quartierorganisationen jedoch gleichwohl nicht als Behörden, da ihnen gemäss Regierungsstatthalter keine öffentlichen Aufgaben übertragen würden. Er verneinte deshalb in seinem Entscheid seine Zuständigkeit. Aus der heutigen Medienmitteilung des Gemeinderates ist zu entnehmen, dass im Rahmen der beabsichtigten Änderungen des Reglements höhere Subventionen an die Quartierorganisationen ausgerichtet werden sollen. Damit wird eine Professionalisierung der entsprechenden Sekretariate der Stadtteile angestrebt. Den Sekretariaten können damit – im Gegensatz zu den ehrenamtlichen Mitgliedern – weitergehende Abklärungen für politische Arbeit ermöglicht werden. Dabei besteht eine gewisse Gefahr der politischen Beeinflussung. Ob diese Professionalisierung gewünscht ist, ist politisch umstritten. Bei Annahme der vorgesehenen Reglementsänderungen müsste deshalb sichergestellt sein, dass diese Handlungen zumindest auch überprüft werden können.

In diesem Zusammenhang stellen sich Fragen der Aufsicht, der Verantwortlichkeit und der Haftung. Es muss aber auch geprüft werden, wie der Gefahr, dass die professionalisierten Sekretariate in Zukunft vermehrt die politische Meinung vorgeben, begegnet werden kann.

1. Wie werden die Aufsicht, die Haftung und die Verantwortlichkeit über die Quartierorganisationen heute und in Zukunft geregelt?
 - 1.1. Nach Auffassung des Interpellanten wäre eigentlich der Regierungsstatthalter die zuständige Aufsichtsbehörden über die Quartierorganisationen?
 - 1.2. Wenn Nein, warum nicht?
2. Wäre angesichts der nun angestrebten Professionalisierung der Quartierorganisationen nicht eine Neubeurteilung der Zuständigkeit des Statthalters zu prüfen? Wenn Nein, warum nicht?
3. Reicht die Kontrolle des Finanzinspektorates aus? Wenn Ja, wieso? Müssten allenfalls weitere Weisungen erlassen oder entsprechende Reglemente erlassen werden?

4. Wer soll als Aufsichtsbehörde angerufen werden, heute, resp. in Zukunft, wenn eine Quartierorganisation, insbesondere in Publikationen einseitig oder nicht wahrheitsgemäss informiert, oder die Meinungen der Delegierten nicht richtig wieder gegeben werden?
5. Sollte nebst der finanziellen Kontrolle nicht auch eine unabhängige Aufsichtsbehörde über die Quartierorganisationen bestehen? Wenn Nein, warum nicht? Wenn Ja, wer wäre dafür geeignet?
6. Wie beurteilt der Gemeinderat generell die Gefahr der politischen Beeinflussung der Quartierorganisationen durch politisch engagierte Sekretariate, die die Meinung in die gewünschte Richtung vorgeben?

Begründung der Dringlichkeit

Am 14. Juni 2015 ist die Volksabstimmung über die Änderungen des Reglements der politischen Rechte der Stadt Bern geplant. Vorgängig wird der Stadtrat darüber zu befinden haben. Die offensichtlich ungeklärte Frage der Aufsicht muss unbedingt vor der Debatte geklärt werden, damit entsprechende Anträge gestellt werden könnten.

Bern, 29. Januar 2015

Erstunterzeichnende: Alexander Feuz

Mitunterzeichnende: Roland Jakob, Henri-Charles Beuchat, Rudolf Friedli, Roland Iseli, Erich Hess, Jacqueline Gafner Wasem, Hans Ulrich Gränicher, Kurt Rügsegger, Manfred Blaser, Mario Imhof, Bernhard Eicher, Peter Erni, Dannie Jost, Daniel Imthurn